

Verkaufs AGB

§ 1 Anwendungshinweis

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Herstellung von Werken (AGB) liegen allen unseren Verträgen über die Herstellung von Werken zugrunde. Sie gelten gegenüber Verbrauchern.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen.

§ 2 Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt

- (1) Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Abnahme fällig.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (3) Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Besteller uns nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (4) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.
- (5) Der Besteller kommt ohne weitere Erklärung unsererseits 10 Tage nach Fälligkeit in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- (6) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, dem Besteller steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeit zu. In einem solchen Falle ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere denen der Mängelbeseitigung) steht. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- (7) Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Arbeiten steht.

§ 2 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware oder der Neuware zu verlangen und/oder - erforderlichenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware oder der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich von uns erklärt.

§ 4 – Ausschluss geringfügiger Mängel

Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblichen Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.

§ 5 – Nacherfüllung

- (1) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
- (2) Das Verlangen des Bestellers zur Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Uns ist für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 636 BGB bleiben unberührt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Wir haben die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt soweit nicht, wenn sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Leistungen an einem anderen Ort als der Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (5) Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (6) Stellen wir ein neues Werk her, so können wir vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werkes nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.
- (7) Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Bestellers hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge uns die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

§ 6 – Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des durch uns oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 7 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach § 8 dieser Bedingungen.
- (4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 - Haftungsbegrenzung Verzug

- (1) Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des durch uns oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der vorbannten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Außerhalb der Fälle des Abs. 1 wird die Haftung des Bestellers wegen Verzuges für den Schadensersatz neben der Leistung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) ebenfalls auf insgesamt vertragstypische, vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Abs. 1 gegeben ist.
- (4) Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag gemäß § 9 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 8 – Haftungsbegrenzung Unmöglichkeit

- (1) Wir haften bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des durch uns oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der vorbenannten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Außerhalb der Fälle des Abs. 1 wird unser Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (3) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind - auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Abs. 1 gegeben ist.
- (4) Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag gemäß § 9 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 – Rücktritt

Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

§ 10 – Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Recht wegen Mängeln der Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr.
- (2) Die Verjährungsfrist des Abs. 1 gilt jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben.
 - b. Die Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
 - c. Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhaften Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- (3) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Abnahme der Werkleistung.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für Schadensersatzansprüche, die nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt in diesen Fällen Abs. 1.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 – Aufrechnungsverbot

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Ausgenommen hiervon sind Forderungen, die dem Besteller aufgrund Rücktritts zustehen.

§ 12 – Abtretungsverbot

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Besteller nur mit unserer vorherigen Zustimmung abtreten.

§ 13 - Höhere Gewalt

- (1) Im Falle höherer Gewalt sind wir für die Dauer und dem Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Leistung befreit.
- (2) Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind. Hiervon erfasst sind insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen oder nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen, insbesondere Arbeitskampf und Streiks oder behördliche Verwaltungsakte sowie Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben.
- (3) Wir werden den anderen Teil unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt informieren und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu erheben und in ihren Auswirkungen, soweit uns dies möglich ist, zu beschränken.
- (4) Die Information erfolgt in Text- oder Schriftform, in dringenden Fällen telefonisch.
- (5) Gemeinsam mit dem Besteller werden wir das weitere Vorgehen abstimmen.

§ 14 - Insolvenzfall

- (1) Stellt der Besteller seine Verpflichtungen zur Lieferung oder Zuzahlung ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Umfang vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 - Datenschutz und EDV Verarbeitung

Der Besteller stimmt zu, dass zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von uns in elektronischen Dateien gespeichert werden.

§ 16 – Gerichtsstand/Rechtswahl

- (1) Hat der Verkäufer Lüdenscheid nicht ausschließlicher Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 17 – Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn diese durch uns in Schrift- oder Text vom bestätigt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Der Besteller verpflichtet sich, sich gemeinsam mit uns auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die wirksam, durchsetzbar und für den Zweck der Bestellung zum Schutz der beiderseitigen Interessen geeignet ist. § 139 BGB findet keine Anwendung.